

Abschrift

Aktenzeichen:  
19 C 403/12



## Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstraße 117,  
10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:



gegen



- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Montabaur durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 17.12.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 14.09.2012, Gesch.-Nr. 12-0906656-0-8, bleibt aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Absatz 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid ist demgegenüber unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 269,88 € aus dem zwischen den Parteien unter dem 13.03.2011 abgeschlossenen Vertrag für eine weitere Laufzeit vom 13.04.2012 bis zum 13.04.2013.

Dass ein entsprechender Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist, ist zwischen den Parteien unstrittig und ergibt sich im Übrigen aus der von der Klägerseite zur Akte gereichten Vertragsurkunde.

Gegenstand des Vertrages war zunächst eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

Diese hat sich entgegen der Auffassung der Beklagten um ein Jahr wegen nicht vor dem 13.01.2012 erfolgter Kündigung verlängert.

Insoweit sind die von der Klägerin verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach unbestrittenem Vorbringen der Klägerseite auf der Rückseite des Vertrages abgedruckt waren, Gegenstand des Vertragsverhältnisses der Parteien geworden.

In diesen AGB der Klägerin findet sich unter f) folgende Regelung: " Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate und beginnt am Tag des erstmaligen Erscheinens der Anzeige. Dieser Anzeigenvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit nur schriftlich gegenüber Media kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate. ..."

Aus der vertraglichen Regelung in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden AGB der Klägerin ergibt sich daher, dass der Vertrag der Parteien nicht auf eine feste Vertragslaufzeit von lediglich 12 Monaten abgeschlossen war. Dies ist dem Vertragsformular in keiner Weise zu entnehmen.

Der Vertrag hat sich vielmehr aufgrund der Verlängerungsklausel um weitere 12 Monate verlängert, da er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wurde.

Eine Kündigung des Vertrages vor dem 13.01.2012, welche zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 13.04.2012 geführt hätte, wird von der Beklagtenseite nicht vorgetragen. Nach unbestrittenem Klägervorbringen hat es vielmehr lediglich zeitlich später eine Kündigung durch die Beklagte gegeben, so dass eine weitere Vertragsverlängerung über den 13.04.2013 hinaus nicht mehr im Raum steht.

Die Beklagte ist daher verpflichtet, den vereinbarten Beitrag für die Vertragsverlängerung vom 13.04.2012 bis zum 13.04.2013 zu zahlen, so dass der Vollstreckungsbescheid insgesamt aufrecht zu erhalten war.

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Mahn- und Auskunftskosten ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 269,88 € festgesetzt.



Richterin am Amtsgericht